Ski-Club Brunnadern

STATUTEN

NAME und SITZ

Art. 1

Unter dem Namen Ski-Club Brunnadern, mit Sitz in Brunnadern besteht ein Verein im Sinne Art. 60 ff des ZGB. Er gehört mit seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (SSV) und dem Regionalverband Ostschweizerischer Skiverband (OSSV) an.

WESEN und ZWECK

- Art. 2 Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Skisportes, sowie die Pflege einer echten Kameradschaft. Politisch und konfessionell ist er neutral.
- **Art. 3** Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Organisation von Skitouren, Wanderungen und Kursen (Sommer und Winter)
 - b) Organisation von Wettkämpfen
 - Organisation von Trainingskursen für RennfahrerInnen und Gewährleistung von Erleichterungen für die Teilnahme an Skirennen
 - d) Förderung und Unterstützung des allgemeinen Skisportes, Alpin und Langlauf.
 - e) Förderung und Unterstützung von Clubmitgliedern, die sich in der Erteilung von Skiunterricht ausbilden lassen möchten.
 - f) Unterstützung des Rennfahrer-Nachwuchses
 - g) Förderung des Jugendskisportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)
 - h) Herausgabe von Club-Informationen (Club-Mitteilungsblatt)
 - i) Ausbildung von Clubfunktionären für die Verwaltung und von Rennfunktionären in Kursen des Regionalverbandes oder des SSV

MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern (Junioren, Senioren, Veteranen)
- b) Ehrenmitgliedern
- c) Freimitgliedern

- d) Passivmitgliedern
- e) Mitgliedern der Jugendorganisation (JO)

Art. 5 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder können Damen und Herren, die das 15. Altersjahr zurückgelegt haben, aufgenommen werden. Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand des Clubs erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufgabe in den Ski-Club Brunnadern gleichzeitig Mitglied des SSV und des OSSV und wird somit auch diesen gegenüber beitragspflichtig.

Aktivmitglieder, die als solche mehreren Skiclubs angehören, bezahlen die SSV-Beiträge (Zentralbezug und Publikationsbeitrag) nur einmal, durch den von ihnen bezeichneten Stammclub. Haben sie einen andern Club als Stammclub bezeichnet, so werden sie vom Ski-Club Brunnadern beim SSV als C-Mitglieder registriert.

Der SSV unterscheidet:

Aktivmitglieder Kat. A mit dem Verbandsorgan "SKI" Aktivmitglieder Kat. B ohne das Verbandsorgan "SKI" Aktivmitglieder Kat. C ohne Beitrag an den SSV

Art. 6 Aktivmitglieder unter 20 Jahren werden als Junioren bezeichnet. Wer 25 Jahre Verbandszugehörigkeit als Aktivmitglied ausweist, kann vom Club zum SSV-Veteranen ernannt werden. Als solcher hat er Anrecht auf das SSV-Abzeichen, welches vom Club gestiftet wird.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8 Freimitglieder

Jedes Aktivmitglied, das dem SSV während 40 Jahren angehört hat, kann durch den Club dem SSV gemeldet und durch diesen zum SSV-Freimitglied ernannt werden. Es erhält das entsprechende SSV-Abzeichen.

Art. 9 Passivmitglieder

Personen, die sich für Clubzwecke interessieren oder die den Club unterstützen wollen, können Passivmitglied werden. Sie sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Clubs berechtigt. Sie sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Vom SSV lizenzierte Wettkämpfer können nicht Passivmitglied werden.

Art. 10 Jugendorganisation

Der Jugendorganisation (JO) können Mädchen und Knaben im Alter bis zu 15 Jahren angehören. Sie haben kein Stimmrecht und bezahlen dem Club, dem OSSV und dem SSV keinen Beitrag.

Art. 11 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand mind. 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Ansonsten gilt die Mitgliedschaft für das laufende Jahr als erneuert. Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung gilt insbesondere auch für Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ski-Club Brunnadern ernsthaften Schaden zuführen oder dessen Interessen verletzen.

RECHNUNGSJAHR und MITGLIEDERBEITRÄGE

Art. 12 Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des darauffolgenden Jahres.

- Art. 13

 Die Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Freimitglieder bezahlen keine Beiträge. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag, SSV- und OSSV-Beiträge werden durch den Ski-Club übernommen. Die Mitglieder des Vorstandes bezahlen keinen Clubbeitrag.
- Art. 14 Für die Verbindlichkeiten des Ski-Clubs haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.

ORGANE

- **Art. 15** Die **Organe** des Clubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

Art. 16 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Sie hat alljährlich innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres (Rechnungsjahr) als ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung hat bis spätestens 14 Tage im voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

- Art. 17 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innere Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
- **Art. 18** Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache

Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 19 Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung:

- 1. Appell
- Zahl und Wahl der Stimmenzähler
- 3. Mutationen (Eintritte, Austritte)
- 4. Jahresberichte
 - a.) Präsident
 - b.)Chef Nordisch
 - c.)Tourenleiter, usw.
- 5. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- 6. Rechnungsbericht und Anschaffungen
- Bericht der Rechnungsrevisoren und Decharge Erteilung an den Vorstand
- 8. Festsetzung der Jahresbeiträge
- 9. Wahlen
- 10. Ehrungen
- 11. Jahresprogramm
- 12. Allgemeine Umfrage
- Art. 20 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Auftrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder kann der Vorstand dazu verpflichtet werden.

DER VORSTAND

Art. 21 Der Vorstand besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Aktuar (Vizepräsident)
- c) Kassier
- d) Technischer Leiter
- e) Beisitzer

erweiterter Vorstand:

zusätzlich: Chef Nordisch, JO Chef, Tourenleiter, Chef Alpin, Pressechef, Materialverwalter. Ein Vorstandsmitglied kann zugleich auch ein Amt des erweiterten Vorstandes innehaben.

- Art. 22 Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Demission eines Vorstandsmitgliedes muss bis zum Ende des Vereinsjahres (30. April) schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird ein Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- Art. 23

 Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder durch einen Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid fällt.
- Art. 24 Der Vorstand hat für ausserordentliche Ausgaben einen Kredit von Fr. 500.-- (ausser Budget). Das Budget muss von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- Art. 25 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes kollektiv zu zweit.
- Art. 26

 a) Der Präsident ist für eine erfolgreiche Führung und Entwicklung des Clubs unter möglichst gleichmässiger Förderung des Wettkampfsportes einerseits und des allgemeinen Skisportes andererseits, je nach den vorhandenen Möglichkeiten besorgt. Er ist verantwortlich für die Einberufung und den Vorsitz von Versammlungen und Sitzungen gemäss Statuten.

 Weitere Aufgaben: Ueberwachung des Vollzuges

von Beschlüssen, der Tätigkeit des Gesamtvorstandes und der Einhaltung der Statuten. Erfüllung von Repräsentationsverpflichtungen nach aussen (Behörden) und gegen innen (Clubmitglieder, OSSV, SSV)

- b) Der Aktuar (Vizepräsident) besorgt das Protokoll und erledigt die Korrespondenz des Clubs sowie das Mutationswesen. Als Vizepräsident vertritt er den Präsidenten bei dessen Verhinderung.
- c) Der Kassier verwaltet das Clubvermögen, und ist verantwortlich für den Einzug der Jahresbeiträge sowie das gesamte übrige Kassa- und Rechnungswesen. Er legt alljährlich an der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vor. Im weiteren ist in Zusammenarbeit mit dem Vorstand ein Budget für das darauffolgende Jahr auszuarbeiten und ebenfalls der Mitgliederversammlung vorzulegen.

RECHNUNGSREVISOREN

Art. 27 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an der Mitgliederversammlung. Wiederwahl von Rechnungsrevisoren ist zulässig.

AUFLÖSUNG DES SKI-CLUB BRUNNADERN

- **Art. 28** Eine Auflösung des Clubs kann nicht erfolgen, solange sich mindestens fünf Mitglieder schriftlich bereit erklären, diesen weiterzuführen.
- Art. 29 Im Falle der Auflösung des Clubs ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der politischen Gemeinde Brunnadern zu hinterlegen, mit der Bedingung, dieses Vermögen einem allfällig zu einem späteren Zeitpunkt sich bildenden Skiclub in Brunnadern zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine solche Neugründung, so geht das Ver-

mögen in den Besitz der politischen Gemeinde über und ist für die Förderung des Sportes in der Gemeinde, insbesondere für den Jugendskisport zu verwenden.

STATUTENÄNDERUNG

Art. 30 Diese Statuten oder Teile davon können jeweils durch die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder ergänzt werden.

ANWENDUNG

Art. 31 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Juni 1996 genehmigt und treten nach der Zustimmung durch den SSV in Kraft.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Oktober 1984.

9125 Brunnadern, 7. Juni 1996 SKICLUB BRUNNADERN

Der Präsident:

Der Aktuar: